

Mitteilung zur Festsetzung des Beitragssatzes für 2018 und zum Vorschuss für 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN ist das Verfahren zur Finanzierung seiner Leistungen gesetzlich vorgeschrieben (§ 10 BetrAVG). Danach spiegelt sich der Schadenaufwand eines Kalenderjahres im jährlich festzusetzenden Beitragssatz wider. Weiteres zum Finanzierungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite (www.psvag.de/finanzierungsverfahren).

Im Juli dieses Jahres haben wir Sie in unserem Rundschreiben darüber informiert, dass das Schadenvolumen im ersten Halbjahr 2018 gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum leicht zurückgegangen war. Allerdings stehen 2018 insgesamt niedrigere Erträge und sonstige entlastende Positionen wie die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Verfügung als im Vorjahr. Zur Jahresmitte ergab sich deshalb ein Beitragssatz um 2,5 Promille. Da sich das Schadenvolumen aber weiterhin rückläufig entwickelt hat, konnte jetzt ein niedrigerer Beitragssatz festgesetzt werden.

Satzungsgemäß wurde Folgendes beschlossen:

- Der **Beitragssatz für 2018** beträgt **2,1 Promille**.
Durch Multiplikation mit der Beitragsbemessungsgrundlage Ihrer Versorgungsverpflichtungen ergibt sich Ihr Jahresbeitrag.
- Ein **Vorschuss für 2019** wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG wird im ersten Halbjahr 2019 getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Brambach

Melchior